

# § 18 UHG

UHG - Urkundenhinterlegungsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 24.05.2021

Jedermann kann das Tagebuch, die Karteien und die Sammlung der bei Gericht hinterlegten und eingereichten Urkunden einsehen und abschreiben. Die Vorschriften über die Einsicht in das Grundbuch, die Grundbuchsabschriften und die Grundbuchsauszüge gelten sinngemäß.

In Kraft seit 01.06.1974 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)